Deutscher Bundestag
3. Wahlperiode

Drucksache 2636

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
8 — 65304 — 5343/61

Bonn, den 30. März 1961

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 55b Abs. 1 und 2 des Zollgesetzes vom 20. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 529) in der Fassung des Sechsten Zolländerungsgesetzes vom 23. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 1069) den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf einer Vierten Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1961 (Angleichungszoll für Fondantmasse)

nebst Begründung mit der Bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Die Verordnung ist gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates übersandt worden.

Für den Bundeskanzler

Der Bundesminister für Familien- und Jugendfragen

Dr. Wuermeling

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Entwurf einer Vierten Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1961 (Angleichungszoll für Fondantmasse)

Auf Grund des § 55 b Abs. 1 und 2 des Zollgesetzes vom 20. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 529) in der Fassung des Artikels 1 des Sechsten Zolländerungsgesetzes vom 23. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 1069) verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Der Deutsche Zolltarif 1961 (Bundesgesetzbl. 1960 II S. 2425) wird für die Zeit bis zum 30. Juni 1961 wie folgt geändert:

In der Tarifnr. 17.04 (Zuckerwaren usw.) treten folgende Änderungen ein:

a) Der Absatz C-II (andere) wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

	Angleichungszollsatz für 100 kg DM	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes
II - Fondantmasse:			
a - hergestellt in anderen Ländern als Belgien, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses nach näherer Anordnung des Bundesministers der Finanzen	—	24,5	31,7
b - andere	21,86	24,5	31,7
III - andere		24,5	31,7

b) Am Schluß der Tarifnr. 17.04 wird angefügt:

Anmerkung zu Tarifnr. 17.04 - C - II - b

(1) Der Angleichungszollsatz ist neben dem Binnen-Zollsatz oder Außen-Zollsatz anzuwenden.

(2) Der tarifmäßige Wertzoll ist nach dem Zollwert zuzüglich des Angleichungszolls zu erheben.

(3) Für die Ausgleichsteuer sind dem Wert (§ 4 Abs. 1 Sätze 1 und 2 AStO) der auf die Ware tatsächlich entfallende Betrag an Zoll (Wertzoll und Angleichungszoll) und an Verbrauchsteuer (ausschließlich der Ausgleichsteuer) hinzuzurechnen.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 2 des Sechsten Zolländerungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vierte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1961 (Angleichungszoll für Fondantmasse) vom 1961 (Bundesgesetzbl. II S.) außer Kraft.

Begründung

(1) Die Einfuhr von Fondantmasse in die Bundesrepublik aus den Niederlanden und aus Belgien ist seit dem Inkrafttreten des EWG-Vertrages ständig gestiegen. Die starke Zunahme der Einfuhr ist darauf zurückzuführen, daß Fondantmasse aus den genannten EWG-Ländern erheblich billiger ist als deutsche Fondantmasse. Die deutsche Erzeugung von Fondantmasse ist dadurch völlig zum Erliegen gekommen.

(2) Fondantmasse besteht zu etwa 80 v. H. aus Zucker. Den belgischen und niederländischen Herstellern von Fondantmasse zur Ausfuhr steht der Rohstoff Zucker etwa zum Weltmarktpreis zur Verfügung. Die deutschen Hersteller haben dagegen — auf Grund des Zuckergesetzes — einen weitaus höheren Zuckerpreis zu zahlen. Bei dieser Lage besteht für die belgischen und niederländischen Hersteller ein erheblicher Konkurrenzvorsprung. Dieser wird durch den z. Z. bestehenden Binnen-Zollsatz von 24,5 % des Wertes nicht ausgeglichen.

(3) Die EWG-Kommission hat deshalb — insbesondere auf Grund des Artikels 226 des EWG-Vertrages — die Bundesrepublik am 21. Dezember 1960 ermächtigt, für die Zeit bis zum 30. Juni 1961 eine Ausgleichsabgabe für Fondantmasse belgischer und niederländischer Erzeugung zu erheben, falls der ausführende Mitgliedstaat diese Abgabe nicht bei der Ausfuhr selbst erhebt. Die Niederlande werden die Ausgleichsabgabe bei der Ausfuhr von dem Tage an erheben, an dem die Ausgleichsabgabe für Fondantmasse belgischer Erzeugung wirksam wird. Belgien beabsichtigt nicht, diese Abgabe bei der Ausfuhr zu erheben. Die Bundesregierung ist deshalb entschlossen, die Ausgleichsabgabe für Fondantmasse belgischer Erzeugung bei deren Einfuhr in die Bundesrepublik zu erheben.

(4) Innerstaatliche Rechtsgrundlage für die Erhebung der Ausgleichsabgabe ist § 55 b des Zollgesetzes vom 20. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 529) in der Fassung des Sechsten Zolländerungsgesetzes vom 23. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 1069). Hiernach kann die Bundesregierung durch Rechtsverordnung anordnen, daß die Ausgleichsabgabe in Form eines Angleichungszolls erhoben wird.

(5) Die vorliegende Verordnung sieht dementsprechend für Fondantmasse belgischer Erzeugung einen Angleichungszollsatz von 21,86 DM für 100 kg vor. Dieser Angleichungszoll wird neben dem Binnenzoll oder Außenzoll erhoben. Der Angleichungszoll entspricht in seiner Höhe der von der EWG-Kommission festgesetzten Ausgleichabgabe von 260 bfrs für 100 kg.